

- VerfGH 38/00 -

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn

gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-
Westfalen vom 7. September 2000

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h.c. B i l d a ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L ü n t e r b u s c h ,
Professor Dr. S c h l i n k ,
Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht
P o t t m e y e r ,
Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht
Dr. B r o s s o k und
Professor Dr. T e t t i n g e r

am 12. Dezember 2000

gemäß § 19 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für
das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV NRW
S. 708) - VerfGHG -

beschlossen:

Der Antrag auf Ablehnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs ... und des Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs ... wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 23. Mai 2000 Einspruch gegen die Landtagswahl vom 14. Mai 2000 eingelegt. Zur Begründung hat er geltend gemacht, es bestehe der dringende Verdacht, dass der Landtagswahlkampf mit Schutzgeldern finanziert worden sei, die Landesbedienstete erpresst hätten.

Der Landtag hat entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Landtags-Drucksache ../..., S. .. f.) den Einspruch durch Beschluss vom 7. September 2000 als unzulässig zurückgewiesen (Plenarprotokoll ../., S. ...), weil der Beschwerdeführer nicht die erforderliche schriftliche Zustimmung von 50 weiteren Wahlberechtigten beigebracht habe; im Übrigen sei der Einspruch auch unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat am 2. Oktober 2000 Beschwerde erhoben und die Verfassungsrichter Präsident des Verfassungsgerichtshofs ... und ... wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

II.

1. Die Ablehnung der genannten Richter ist rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig; der Verfassungsgerichtshof konnte infolge dessen unter ihrer Mitwirkung über den Befangenheitsantrag entscheiden (vgl. BVerfGE 11, 1, 3; BVerwG Buchholz 310 § 54 VwGO Nr. 50; BGH NJW 1992, 983, 984). Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist von vornherein ersichtlich ungeeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Allein die Mitwirkung der abgelehnten Richter an der dem Beschwerdeführer ungünstigen Entscheidung über eine früher von ihm erhobene Wahlprüfungsbeschwerde kommt als Befangenheitsgrund nicht in Betracht. Darüber hinausgehende Umstände, die einen greifbaren Anhaltspunkt für eine voreingenommene Haltung dieser Richter bilden könnten, sind der Begründung des Ablehnungsgesuchs nicht zu entnehmen.

2. Die gemäß § 10 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz NRW zulässige Beschwerde ist offensichtlich unbegründet.

Der Landtag hat den Wahleinspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW bedarf ein Wahlberechtigter zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Landtagswahl der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten. Der Beschwerdeführer hat bis zum Ablauf der Einspruchsfrist nicht die gebotene Zahl von Zustimmungserklärungen beigebracht. § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NRW ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Das Zustimmungserfordernis soll sicherstellen, dass nur Einsprüche von sachlicher Substanz und einigem Gewicht an den Landtag gelangen. Diese Zielsetzung rechtfertigt die mit der Regelung für den Ein-

spruchsführer verbundenen Erschwernisse, eine Überprüfung der Wahl zu erreichen. Der durch Art. 33 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleistete Zugang zur Wahlprüfung wird dadurch nicht unverhältnismäßig beschränkt. Dem Wahlberechtigten, der ein gewichtiges sachliches Anliegen verfolgt, wird es in aller Regel möglich sein, in seinem persönlichen oder örtlichen Umfeld die notwendige Zahl von Zustimmungserklärungen zu erhalten.

Dr. Bertrams

Dr. Dr. h.c. Bilda

Dr. Lünterbusch

Prof. Dr. Schlink

Pottmeyer

Dr. Brossok

Prof. Dr. Tettinger